



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde tv-media Plappermaul

Die zahlreichen Beschwerden betreffen ein Sujet aus der Print-Kampagne von tv-media in der Tageszeitung der Standard. Das beanstandete Sujet Michaela hat die Headline „Plappermaul“, was die Person, die in dem Comic dargestellt wird, als Charakter bezeichnen soll.

Auch alle anderen Charaktere dieser Kampagne haben eine spezifische Bezeichnung wie zB der „Dampfplauderer“, die „Schnattergans“ und der „Schwafler“. Das Comic ist von der Geschichte her so aufgebaut, dass die Personen über ein Programm reden wollen, aber gerade die Namen nicht wissen, oder den Zusammenhang verwechseln oder nicht wissen wie es ausgeht, es aber super finden auf eine ein bisschen einfältige Art.

Die Auflösung ist sowohl beim „Plappermaul“ als auch bei den anderen Sujets eine Watschn ins Gesicht, und zwar mit dem zusammengerollten tv-media. Patsch!!! Ist die Lösung in der Comic-Visualisierung und das Angebot in Form von 9 Ausgaben des tv-media um nur € 19,- hilft auf die Sprünge.

Dieses eine Sujet ist eine für die Frau entwürdigende und diskriminierende Darstellung nach den

1.1. Allgemeinen Werbegrundsätzen

5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen

Sowie eine geschlechterdiskriminierende Werbung nach

2.1. wonach Werbung, die die Würde von Menschen verletzt, als Diskriminierung zu unterlassen sind.

Im Gesamt-Kontext der Kampagne werden sowohl Männer als auch Frauen unterschiedlichen Alters auf diese Art vorgeführt, es werden alle vier Personen als offensichtlich so dumm oder unkonzentriert dargestellt, dass nur noch ein Schlag mit tv-media ins Gesicht retten kann.

Die Kampagne und damit auch das Sujet sind darüber hinaus ein klarer Verstoß gegen Punkt 1.3.

1.3. Gewalt, unter der die absichtliche und tatsächliche physische Gewalt gegen Personen verstanden wird. Und hier treffen die folgenden Punkte zu:

1.3.1.2. Es dürfen keine Darstellungen und Aussagen erfolgen, die brutales, aggressives, asoziales oder gewalttätiges Verhalten abbilden oder zu solchen Verhaltensweisen ermutigen, dies fördern oder stillschweigend dulden, unabhängig von der Umsetzung (Animation, Comics..).

1.3.1.3. Neben der Gewalt darf Werbung auch nicht die Darstellung psychischer und sexualisierter Gewalt beinhalten. Auch heftige aggressive Beschimpfungen sind unzulässig. Der in der Gesellschaft erkennbare Trend zur Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit soll durch Werbung nicht unterstützt werden.

ent
scheidung

österreichischer
werberat

Entscheidung:

Das Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme **sofort reagiert und die gesamte Kampagne zurückgezogen** sowie zugesichert, die beanstandete Werbemaßnahme und auch die geplanten weiteren Sujets der Gesamtkampagne in der bestehenden Version nicht

mehr zu verwenden. Auch für künftige Werbemaßnahmen wird das Unternehmen noch sensibler bei der Gestaltung vorgehen.

Unser Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme einer beanstandeten Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen.

Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und sehr gute Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=2993>